

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 42

Ausgegeben Danzig, den 26. November

1930

87

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 7. 10. 1930.

Vom 11. 11. 1930.

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 7. 10. 1930 — G. Bl. S. 206 — wird hiermit verordnet:

§ 1.

Tatsachen, welche zur Begründung des Versicherungsanspruchs nach Art. 3 geeignet sind, aber nicht mehr festgestellt werden können, sind zu berücksichtigen, wenn sie glaubhaft gemacht werden.

Ist die Wartezeit erfüllt, aber nicht mehr festzustellen, wieviel Beiträge gültig entrichtet worden sind, so beträgt für den Fall des Art. 3 der Gesamtsteigerungsbetrag bei Witwen (Witwer)-Renten 29 G 50 P, bei Waisenrenten 14 G 75 P für das Jahr. Weist der Berechtigte nachträglich die Zahl der Beiträge nach, so ist der Steigerungsbetrag nach der Vorschrift des Gesetzes zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

§ 2.

Soweit die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzustellen ist, gilt für jede Beitragsmarke ein einheitlicher Steigerungsbetrag von 20 P. Weist der Berechtigte nachträglich die Verteilung der Beiträge auf die Lohnklassen nach, so ist der Steigerungsbetrag nach der Vorschrift des Gesetzes zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

§ 3.

Die in der Zeit vom 1. 1. 1923 bis 30. 9. 1930 von der Angestelltenversicherung festgestellten und am 1. Oktober 1930 noch laufenden Renten der Wanderversicherten oder ihrer Hinterbliebenen erhalten vom 1. Oktober 1930 an den Steigerungsbetrag der Invalidenversicherung nach den Vorschriften des Gesetzes. Der § 2 gilt entsprechend.

§ 4.

Ist eine vor dem 1. 1. 1923 festgestellte Rente eines Wanderversicherten oder seiner Hinterbliebenen nach Abschn. B Art. VII des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. 2. 1923 (G. Bl. S. 257) zu ergänzen, so ist auch der Steigerungsbetrag gemäß § 1289 Abs. 2 RVO. zu gewähren.

§ 5.

Das Landesversicherungsamt bestimmt das Nähere über die Durchführung des Gesetzes nach dieser Verordnung, insbesondere über die Zahlungsanweisung der Versicherungsträger an die Post und über die Nachweise zur Feststellung des Aufwandes auf Grund des Art. 4 des Gesetzes.

Danzig, den 11. November 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Wiercinski-Reiser.

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 12. 1930.)

